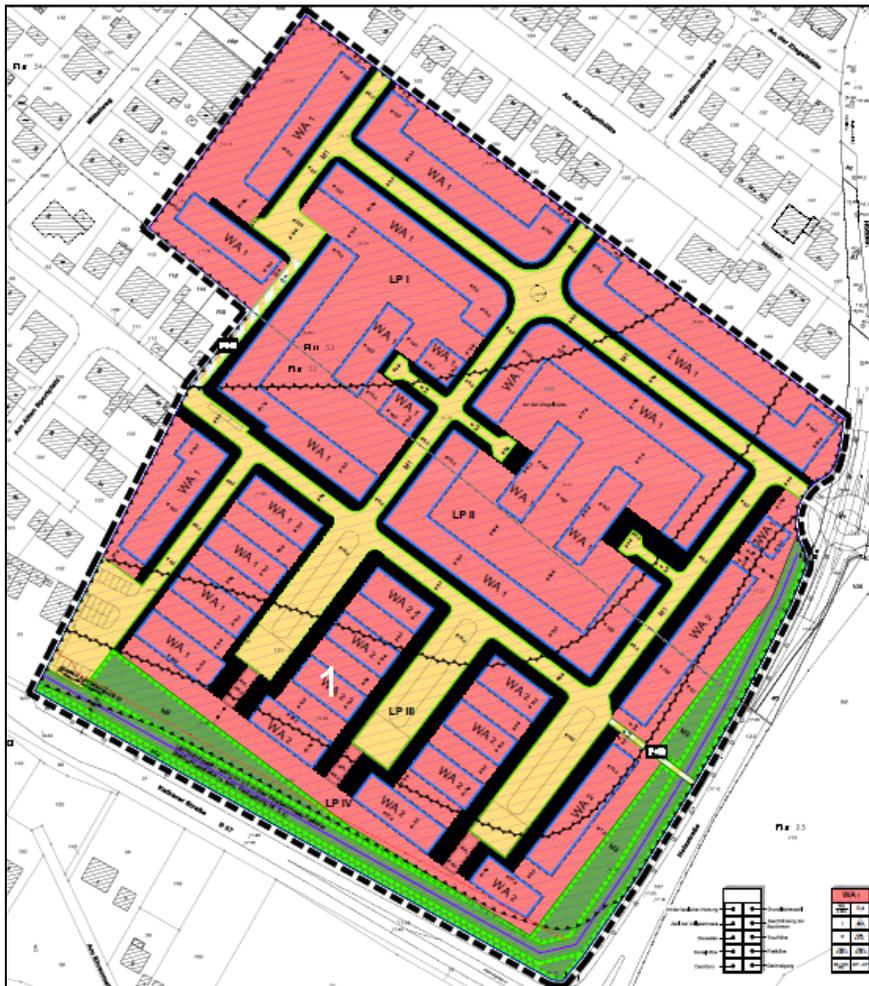


BEKANNTMACHUNG

über die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Schneppenbaum Nr. 27 „Ziegelhüttenteil“

Planbereich:



Die fünfte vereinfachte Änderung des Planes Schneppenbaum Nr. 27 „Ziegelhütte II“ gilt für das gesamte Plangebiet des oben gezeigten Bebauungsplanes Schneppenbaum Nr. 27 „Ziegelhütte II“.

Der Rat der Gemeinde Bedburg-Hau hat am 02.12.2021 die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Schneppenbaum Nr. 27 „Ziegelhütte II“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung beschlossen.

Ziel der 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Schneppenbaum Nr. 27 „Ziegelhüttenteil“ ist, die hinreichende Bestimmtheit der textlichen Festsetzungen zu First- und Traufhöhen zu ergänzen sowie die Festsetzung zu Einfriedungen zu konkretisieren.

Die vorab genannten Änderungen der Festsetzungen werden im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB (Baugesetzbuch) durchgeführt. Dies ist möglich, da die Änderung des Bebauungsplans die Grundzüge der Planung nicht berührt. Es werden keine Vorhaben als zu-

lässig vorbereitet und begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.

Es gibt keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in §1 Abs. 6 Nummer 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach §50 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Im vereinfachten Verfahren kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs.1 und §4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Die Hinweispflicht für die betroffene Öffentlichkeit gilt gem. § 3 Ab. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2aBauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach §6 a Abs. 1 BauGB und §10 a Abs. 1 abgesehen; §4c ist nicht anzuwenden. Bei der Beteiligung nach §3 und §4 BauGB ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt und wird entsprechend bekannt gemacht.

Bedburg-Hau, den 09.12.2021

Der Bürgermeister
Stephan Reinders